



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Appenzell, 17. Februar 2022

Teilrevision der Signalisationsverordnung, Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. November 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Signalisationsverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist in Bezug auf die Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen grundsätzlich einverstanden. Sie fordert allerdings, dass die Gutachtenspflicht beibehalten wird. Die Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften («Carpooling») lehnt sie ab.

Die Standeskommission ist ferner der Ansicht, dass eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Geschwindigkeitsbegrenzungen für Angehörige von Feuerwehr, Polizei und des Rettungswesens im Einsatz sowie den Milizkräften der Feuerwehr beim Einrücken geprüft werden muss, da ansonsten die Einsatzzeiten verlängert werden.

Details zu unseren Antworten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragebogen zur Teilrevision der Signalisationsverordnung Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling


Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Standeskommission Appenzell I.Rh. Marktgasse 2 9050 Appenzell E-Mail: info@rk.ai.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 25. Februar 2022 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Entwurf der Signalisationsverordnung (E-SSV)

1.	Verzicht auf qualifizierte Gründe zur Anordnung von Tempo-30-Zonen		
	Sind Sie einverstanden, dass die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen den allgemeinen Regeln für Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen unterstellt wird (Art. 108 Abs. 4 ^{bis} E-SSV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	In dieser Fragestellung und im erläuternden Bericht wird der Begriff «siedlungsorientierte Strasse» verwendet. Dieser Begriff ist im Gegensatz zum Begriff «verkehrsorientierte Strasse» in den Neuerungsvorschlägen der SSV nicht definiert. Es stellt sich für die Standeskommission die Frage, ob der Begriff «nicht verkehrsorientierte Strassen» identisch mit «siedlungsorientierte Strassen» ist.	Definition der «siedlungsorientierten Strasse» in Art. 1 Abs. 9 ff. SSV.	

2.	Verzicht auf die Erstellung eines Gutachtens bei Anordnung von Tempo-30-Zonen		
	Sind Sie einverstanden, dass zur Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen neu kein Gutachten mehr nötig ist (Art. 108 Abs. 4 ^{bis} E-SSV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	<p>Auf den Wegfall der Gutachtenspflicht bei der Implementierung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen ist zu verzichten. Der Anordnungsbehörde stünde es zwar auch bei Wegfall frei, die Erstellung eines Gutachtens zu veranlassen, allerdings würden sich unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit unnötige Diskussionen ergeben, wann ein Gutachten zu erstellen ist und wann nicht. Die Erstellung eines Gutachtens dient insbesondere auch der Klärung, ob eine Anordnung aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig und sinnvoll ist.</p>		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			--

3.	Einführung einer Signalisation für Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) im Fahrverkehr		
	Sind Sie einverstanden, dass für die Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften ein Symbol eingeführt wird ( , das auf einer Zusatztafel dem allgemeinen Fahrverbot, dem Fahrverbot für Motorwagen und dem Signal «Busfahrbahn» beigefügt werden kann, um Fahrzeuge mit einer Mehrfachbesetzung von der Beschränkung ausnehmen (Art. 65 Abs. 15 E-SSV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	<p>Im Kanton Appenzell I.Rh. findet sich derzeit und wohl auch in Zukunft keine Strecke, auf der ein Fahrstreifen für Mitfahrgemeinschaften ausgeschieden werden könnte. Nichtsdestotrotz ist die Vorlage in diesem Punkt abzulehnen, weil die Bestimmungen weder praktikabel noch ohne Weiteres kontrollierbar und durchzusetzen sind.</p>		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			--

4.	Einführung einer Signalisation für Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) im ruhenden Verkehr		
	Sind Sie einverstanden, dass das Symbol «Mitfahrgemeinschaft» im ruhenden Verkehr nur das Parkieren von Fahrzeugen erlaubt, die sowohl beim Zufahren als auch beim Wegfahren mindestens mit einer der Zahl auf dem Symbol entsprechenden Anzahl an Personen besetzt sind (Art. 65 Abs. 16 E-SSV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Im Kanton Appenzell I.Rh. findet sich derzeit und wohl auch in Zukunft keine Strecke, auf der ein Fahrstreifen für Mitfahrgemeinschaften ausgeschieden werden könnte. Nichtsdestotrotz ist die Vorlage in diesem Punkt abzulehnen, weil die Bestimmungen weder praktikabel noch ohne Weiteres kontrollierbar und durchzusetzen sind.	--	